

Satzung
des Vereins

Diaconia

Internationale Hilfe e. V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist ein christliches Missions-und Hilfswerk und führt den Namen DIACONIA Internationale Hilfe.

Der Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen.
Seit der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Säckingen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Der Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern ausschliesslich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51, 52 Abgabenordnung 1977, und zwar:

1. Die Förderung und Pflege des christlichen Glaubens durch Gottesdienste, Gebetsveranstaltungen und öffentliche Vorträge. Dies kann auch in Zusammenarbeit mit Kirchen und christlichen Organisationen geschehen.
2. Das Evangelium von Jesus Christus in Zusammenarbeit mit den Kirchen vor Ort in Osteuropa zu verbreiten in Form von Kirchenbau, Literatur, Radio- und Fernseharbeit, Vorträge und Schulungen.
3. Hilfe für Heimkinder in Osteuropa, dem Nahen Osten mit Schwerpunkt Israel und Ländern der Dritten Welt. Förderung der Schul- und Berufsausbildung von Kindern, besonders aus Heimen oder Not leidenden Familien, die nicht in der Lage sind, ihren Kindern eine schulische Erziehung zu gewähren. Besondere Beachtung gilt hierbei Waisenkindern und Kindern, die zu ethnischen Minderheiten und/oder rassistisch verfolgten Gruppen ihrer Heimatländer zählen.
4. Aufbau, Förderung und/oder Beteiligung am Aufbau von Kindergärten und Schulen in den Einsatzländern. Beschaffung oder Ergänzung von Schulmaterialien, Unterstützung von Lehrern solcher erbauten oder geförderten Schulen.
5. Vermittlung von Patenschaften für bedürftige Kinder, denen dadurch insbesondere der Besuch von Schulen ermöglicht werden soll.
6. Finanzielle Förderung für den Bau von Häusern für hilfsbedürftige Familien in Armenien und Rumänien.
7. Förderung von medizinischen Einrichtungen in den Einsatzländern durch finanzielle Zuschussung zum Erwerb benötigter medizinischer Geräte und Medikamente.

8. Finanzierung oder Bezuschussung von notwendigen Operationen und entsprechenden Nachsorgebehandlungen.
9. Materielle Hilfe für Notleidende (z. B.: Lebensmittel, Kleider, Medikamente, Hygieneartikel, u. Ä., sowie finanzielle Unterstützung).
10. Hilfeleistung bei Katastrophen.
11. Hilfe zur Selbsthilfe begleiten und aktivieren.
12. Die Hilfe wird ohne Ansehen der Religion, des ethnischen Hintergrundes oder der politischen Einstellung gegeben.
13. Finanzielle und materielle Hilfen können nur dann gewährt werden, wenn eine wirtschaftliche Bedürftigkeit im Sinne des § 53 AO vorliegt.
14. Über die Art und Weise sowie Umfang der einzelnen Unterstützungsmassnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Verein kann auch Mittel für die Verwirklichung vergleichbarer steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft beschaffen (§ 58 Ziff. 1 AO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist jedoch berechtigt, diejenigen Mitglieder, die zu ihm in einem Angestelltenverhältnis stehen, oder für ihn freiberufliche Tätigkeiten ausüben, angemessen zu vergüten oder ihnen Auslagenersatz zu gewähren.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.

Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, den Antrag abzulehnen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a.) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b.) durch den freiwilligen Austritt;
- c.) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu dem wichtigen Grund zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschliessungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschliessungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, so gilt der Beschluss über den Ausschluss als widerrufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ist endgültig und bedarf keiner Begründung.

§ 5. Finanzierung der Vereinstätigkeit

Der Verein bestreitet seine finanziellen Bedürfnisse aus freiwilligen Spenden und gegebenenfalls bei Bedarf aus Mitgliedsbeiträgen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob und in welcher Höhe Beiträge von den Mitgliedern zu erheben sind.

Sachspenden (z.B. Bekleidung, Lebensmittel, Medikamente, Kosmetika usw.) werden ebenfalls auf freiwilliger Basis gesammelt und an die Bedürftigen weitergeleitet und verteilt.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 7. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird einen Geschäftsverteilungsplan aufstellen, der den einzelnen Vorstandsmitgliedern die Bereiche zuweist, in denen die Vorstandsmitglieder die Geschäftsführung in eigener Verantwortung wahrnehmen, Der Geschäftsverteilungsplan bzw. seine Abänderung werden durch Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt.

Der Vorstand **kann** im Rahmen...

Der Vorstand ist ermächtigt...

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen ...

§ 8. Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Führung der täglichen Geschäfte im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung zuständig. Er hat im Innenverhältnis des Vereins sämtliche Befugnisse, soweit sie die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweist, insbesondere:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Die Vertretung des Vereins nach aussen;
7. Bestellung und Abberufung des Rechnungsprüfers oder Rechtsberaters des Vereins

§ 9. Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur etwaigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind auch Nichtvereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliedsversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Aus wichtigem Grund kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit abberufen.

§ 10. Die Beschlussfassung des Vorstandes

In Angelegenheiten, die durch den Geschäftsverteilungsplan nicht der eigenverantwortlichen Erledigung durch ein Vorstandsmitglied zugewiesen sind, fasst der Vorstand gemeinsame Beschlüsse, wobei sich die Vorstandsmitglieder schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch verständigen können. Die Vorstandsmitglieder haben nach eigenem Ermessen über die Art und Weise der Beschlussfassung sowie der Einberufung der Vorstandssitzungen zu entscheiden.

Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Jedoch kann ein Beschluss nicht gegen ein ausdrückliches Votum des Vorstandsvorsitzenden gefasst werden.

Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder allein die Beschlüsse fassen. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 11. Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jede natürliche oder juristische Person als Mitglied eine Stimme, es sei denn, die betreffende Person sei als stimmrechtloses Mitglied in den Verein aufgenommen worden.

Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit eines etwaigen Mitgliedsbeitrages;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes;

In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschliessen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 12. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die Letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Stimmrechtlose fördernde Mitglieder brauchen nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften, der von sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern auszusprechen ist, können die Mitglieder ad hoc zu einer Mitgliederversammlung zusammentreten und entsprechende Beschlüsse fassen.

Die Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn keines der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Die schriftlichen Stimmen müssen in diesem Fall mindestens 30 Tage nach dem Absendedatum (Poststempel) des abzustimmenden Antrags bei dem Vorsitzenden eingegangen sein. Der Vorsitzende teilt den Mitgliedern in schriftlicher Form das Beschlussergebnis spätestens nach 30 weiteren Tagen mit. er sorgt ebenfalls dafür, dass das Beschlussergebnis in einem gesonderten Protokoll festgehalten wird.

§ 13. Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann, nach Bedarf, die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges unter vorhergehender Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist bzw. durch ein bevollmächtigtes anderes

Mitglied vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung

einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher ausser Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zu den Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder, sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung gemäss §13 Abs. 3 dieser Satzung,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung soll der genau Wortlaut angegeben werden.

§ 14. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschliesst die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei den nachträglichen Anträgen zur Tagesordnung darf es sich auch um Anträge auf Satzungsänderungen handeln.

§ 15. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 16. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder aufgehoben wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder sein bisheriger Zweck wegfällt. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Satzung geändert: Bad Säckingen, den 26.06.2015

Eintragung im Vereinsregister: Freiburg i. Br., 15.08.2015
VR 630730